

Antrag

der Abgeordneten Claudia Nolte, Manfred Grund, Dr. Michael Luther, Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Klaus Hofbauer, Manfred Kolbe, Dr. Paul Krüger, Dr. Hermann Kues, Karl-Josef Laumann, Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Günter Nooke, Katherina Reiche, Franz Romer, Heinz Schemken, Johannes Singhammer, Andreas Storm, Thomas Strobl, Peter Weiß (Emmendingen) und der Fraktion der CDU/CSU

Einheitliches Versorgungsrecht für die Eisenbahner herstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine befriedigende interessen- und sachgerechte Regelung der von den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus dem System der Altersversorgung Deutsche Reichsbahn steht bislang immer noch aus. Historisch gewachsene und rechtmäßig erworbene Ansprüche und Anwartschaften der Reichsbahner werden nach wie vor nicht anerkannt. Vom Bundessozialgericht ergangene Urteile zur Höherbewertung der Altersrenten von Angehörigen der Deutschen Reichsbahn warten immer noch auf eine alle Betroffenen erfassende Umsetzung durch die Rentenversicherungsträger.

1992 sind die nach DDR-Recht gewährten Renten in Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) übergeleitet worden. Jedoch trägt die von den Rentenversicherungsträgern der Rentenfestsetzung zugrunde gelegte Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte nicht den besonderen Gegebenheiten der Eisenbahnerversorgung in der ehemaligen DDR Rechnung. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 10. November 1998 (Az.: B 4 RA 33/98 R) die Fehlerhaftigkeit der bis dahin praktizierten Rentenberechnung nach § 256a SGB VI eindeutig nachgewiesen. Die Rentenversicherungsträger sehen jedoch die zu diesem Sachverhalt getroffenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts über die entschiedenen Einzelfälle hinaus als nicht bindend an und legen der Rentenberechnung für die Reichsbahner unverändert die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze der Sozialpflichtversicherung der DDR von 600 Mark anstatt den realen Monatsverdienst zugrunde.

Aus Sicht der Reichsbahner noch gravierender ist die Tatsache, dass bislang keine Überführung der Altersversorgung Deutsche Reichsbahn in bundesdeutsches Recht stattgefunden hat, obwohl aufgrund der historischen Entwicklung eine Gleichbehandlung der Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn der DDR mit denen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn geboten ist.

Die Altersversorgung der Reichsbahner war nach der Eisenbahnerverordnung von 1956 und auch in der Folgezeit als eine durch Umlageverfahren finanzierte Gesamtversorgung ausgestaltet, bestehend aus dem Anteil der allgemeinen Sozialpflichtversicherung und einem Versorgungsanteil, für den Beitragsleistungen durch das Unternehmen Deutsche Reichsbahn aus einbehaltenem Lohn abgeführt wurden. Die Versorgungszusagen waren ein Äquivalent für zwangsweise verfügte Mindereinkommen. Die Altersversorgung der Reichsbahner in der DDR wies damit deutliche Parallelen zur Altersversorgung der Bundesbahner in den alten Bundesländern auf.

Eine Berücksichtigung der rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ist auch unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Eigentumsschutzes geboten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 28. April 1999 klargestellt, dass in der DDR erworbene Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz unterliegen. Die im Einigungsvertrag bestimmte Schließung der Systeme zum 31. Dezember 1991 bedeutete nicht, dass damit die Versorgungsansprüche und -anwartschaften zum Erlöschen gebracht werden konnten. Vergleichbares muss auch für die Altersversorgung Deutsche Reichsbahn gelten. Deren Nichtanerkennung führt dazu, dass die Reichsbahner behandelt werden, als wenn sie nie Ansprüche und Anwartschaften über der für die Sozialpflichtversicherung der DDR geltenden allgemeinen Bemessungsgrenze von 600 Mark hinaus besessen hätten.

Eine vergleichbare Problematik gilt für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Post der DDR.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der Rechtsaufsicht sicherzustellen, dass die Rentenversicherungsträger für alle Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn der DDR die für die Rentenhöhe maßgebliche Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte nach § 256a SGB VI in Umsetzung der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 vornehmen;
2. durch geeignete gesetzliche oder verordnungsrechtliche Maßnahmen die von den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung Deutsche Reichsbahn anzuerkennen und auszuzahlen;
3. analoge Maßnahmen und Regelungen für die Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Post der DDR zu treffen.

Berlin, den 18. Januar 2000

Claudia Nolte
Manfred Grund
Dr. Michael Luther
Birgit Schnieber-Jastram
Dr. Maria Böhmer
Rainer Eppelmann
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Klaus Hofbauer
Manfred Kolbe
Dr. Paul Krüger
Dr. Hermann Kues
Karl-Josef Laumann
Julius Louven

Wolfgang Meckelburg
Günter Nooke
Katherina Reiche
Franz Romer
Heinz Schemken
Johannes Singhammer
Andreas Storm
Thomas Strobl
Peter Weiß (Emmendingen)
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Für das Verständnis der Ansprüche und Anwartschaften der Reichsbahner ist die historische Entwicklung der Altersversorgung der deutschen Eisenbahner von großer Bedeutung.

Schon vor dem Zweiten Weltkrieg lagen die den Eisenbahnern gewährten Versorgungsleistungen über denen der allgemeinen Rente. 1944 waren die seit 1924 bestehenden Zusatzrentenleistungen in eine Gesamtversorgung für Arbeiter und Angestellte der Deutschen Reichsbahn umgewandelt worden. Diese belief sich auf höchstens 75 Prozent des letzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

Nach 1945 wurden in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und der nachfolgenden Bundesrepublik Deutschland die Ansprüche und Anwartschaften der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn weiter garantiert und zur so genannten „betrieblichen Zusatzversorgung bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abteilung B“ als Gesamtversorgung weiterentwickelt. Diese umfasste für die ersten zehn Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit 35 Prozent, für die folgenden 15 Jahre je 2 Prozent und für weitere Jahre je 1 Prozent, höchstens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgeltes. 1979 erfolgte eine Umstellung auf das System des öffentlichen Dienstes. Die persönlichen Beitragsleistungen wurden ab diesem Zeitpunkt vom Arbeitgeber Deutsche Bundesbahn an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt übernommen. Das Umlagesystem für die Leistungen der Gesamtversorgung wurde beibehalten. Seit der Zusammenführung von Deutscher Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn zur Deutsche Bahn AG durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz 1994 wird die bisherige Bundesbahn-Versicherungsanstalt als Bahnversicherungsanstalt weitergeführt, und die Versorgungsleistungen für die ehemaligen Bundesbahner werden fortgeführt.

In der Sowjetischen Besatzungszone erfolgte dagegen zunächst eine Enteignung und Schließung der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn. 1956 wurde jedoch auch in der DDR mit Einführung der Altersversorgung Deutsche Reichsbahn (AV DR) wieder an die Tradition angeknüpft. Deklariert als eine erhöhte Sozialpflichtversicherungsrente wurde sie gewährt bei mindestens zehnjähriger Beschäftigungsdauer bei der Deutschen Reichsbahn. Die Ausgestaltung war vergleichbar mit der bei der Deutschen Bundesbahn. Unterschiede bestanden im Wesentlichen nur bei den Prozentsätzen des anrechnungsfähigen Tariflohnes für absolvierte Dienstjahre. Nach zehnjähriger Beschäftigungsdauer wurden 20 Prozent des Tariflohnes der letzten fünf Jahre gewährt; der Anspruch erhöhte sich für das 11. bis 25. Dienstjahr um je 2 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr um je 1 Prozent. Die höchste Versorgungsleistung betrug 70 Prozent des Tariflohnes, höchstens 800 Mark. Dieser Betrag wurde 1989 auf

870 Mark erhöht, womit sich eine Bemessungsgrenze von rund 1 200 Mark je Monat im Unterschied zur Bemessungsgrenze von 600 Mark für die allgemeine Sozialpflichtversicherung ergab. Die gesetzlich garantierte Rentenversorgung für die Reichsbahner lag damit bis zum 1,8fachen höher als die Rente aus der allgemeinen Sozialpflichtversicherung.

Mit Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) 1971 wurden aus verwaltungstechnischen Gründen Änderungen bei der AV DR erforderlich. Diese wurden mit Wirkung zum 1. Januar 1974 durch die Eisenbahnerverordnung von 1973 geschaffen, mit der die Bewertungskriterien modifiziert wurden. An die Stelle der bisher verwendeten prozentualen Anteile vom Tariflohn trat die Einführung eines jährlichen 1,5-prozentigen Steigerungssatzes für die absolvierte Dienstzeit bezogen auf den beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst von höchstens 600 Mark. Die Rentenversorgung nach der Eisenbahnerverordnung von 1956 wurde weiter gewährt, wenn sie einen höheren Rentenbetrag als nach der Neuregelung ergab und der Betroffene der FZR beitrug. Für Reichsbahner, die diesen Schritt nicht vollzogen, wurde der Besitzstand für bereits erworbene Rentenanwartschaften durch den 32. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag auf der Basis des durchschnittlichen monatlichen Tariflohnes der Jahre 1969 bis 1973 festgeschrieben.

Entscheidend ist, dass in allen Fällen die Beitragsleistung für das 600 Mark übersteigende Einkommen stets durch den Arbeitgeber Deutsche Reichsbahn übernommen wurde; dies galt für die Anwartschaften nach der Eisenbahnerverordnung von 1956 ebenso wie für die Übernahme der Beiträge für die FZR nach 25-jähriger Dienstzeit und des Leistungsanteils für den 1,5-prozentigen Steigerungssatz nach der Eisenbahnerverordnung von 1973. Damit wurde den Reichsbahnern in der DDR eine zu der Rente aus der Sozialpflichtversicherung hinzutretende Gesamtversorgung garantiert, ähnlich wie dies auch für die Bediensteten der Deutschen Bundesbahn der Fall war, für die Beitragsleistungen zunächst auch mit persönlichen Beiträgen, ab 1979 dann aber ausschließlich durch den Arbeitgeber Deutsche Bundesbahn an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt erbracht wurden. Beiden Versorgungssystemen lag somit als gemeinsames Charakteristikum das Umlageverfahren zugrunde.

Aus Gleichbehandlungsgründen ist eine Überführung der AV DR in bundesdeutsches Recht dringend geboten. Diese ist bislang unterblieben, obwohl der Erwerb von Ansprüchen und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn unumstritten ist, wie auch von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Antwort der CDU/CSU-Fraktion bestätigt worden ist (Drs. 14/1426).

Hinsichtlich der Altersrente hat das Bundessozialgericht mit seiner Entscheidung vom 10. November 1998 (Az.: B 4 RA 33/98 R) klargestellt, dass bei der Rentenberechnung nach § 256a SGB VI für die eisenbahnversorgten ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn nicht ausschließlich auf die beitragspflichtigen Einnahmen bis zu einem Betrag von 600 Mark abzustellen ist, sondern das tatsächlich höhere, über der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung der DDR liegende Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Bei den nach der Eisenbahnversorgung zusätzlichen Arbeitsentgelten hat es sich um rentenwirksamen Verdienst gehandelt, ohne dass es darauf ankommt, dass aus ihm Pflichtbeiträge oder Beiträge zur FZR hätten geleistet werden müssen. Nach dieser eindeutigen Klarstellung ist nicht nachvollziehbar, warum sich Rentenversicherungsträger und Bundesregierung nach wie vor auf den gegenteiligen Standpunkt stellen und eine Rentenberechnung nach Maßgabe des Urteils nicht anerkennen wollen.